



**AMTSBLATT
für die
GEMEINDE BORCHEN**

32. Jahrgang, Nr. 237

Herausgegeben am

05.05.2026

Inhalt

10. 2026

**Öffentliche Bekanntmachung des
Bürgermeisters der Gemeinde Borchchen vom
04.05.2026 über die Einleitung des Verfahrens
zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55
„Einzelhandel Bahnhofstraße“ im Ortsteil
Kirchborchen**

Herausgeber: Gemeinde Borchchen, Der Bürgermeister,
Unter der Burg 1, 33178 Borchchen,
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.borchchen.de abzurufen.

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Borchten hat in seiner Sitzung am 29.01.2026 folgenden Beschluss gefasst:

„Das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Einzelhandel Bahnhofstraße“ im Ortsteil Kirchborchten wird eingeleitet.“

Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Einzelhandel Bahnhofstraße“ ist die Anpassung der planungsrechtlichen Zulässigkeit der Nutzung einer bestehenden Einzelhandelsfläche im Plangebiet.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befand sich bislang ein Elektro-Fachhandel, der zwischenzeitlich aufgegeben wurde. Um eine städtebaulich sinnvolle Nachnutzung der Fläche zu ermöglichen und Leerstand zu vermeiden, sollen die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst werden.

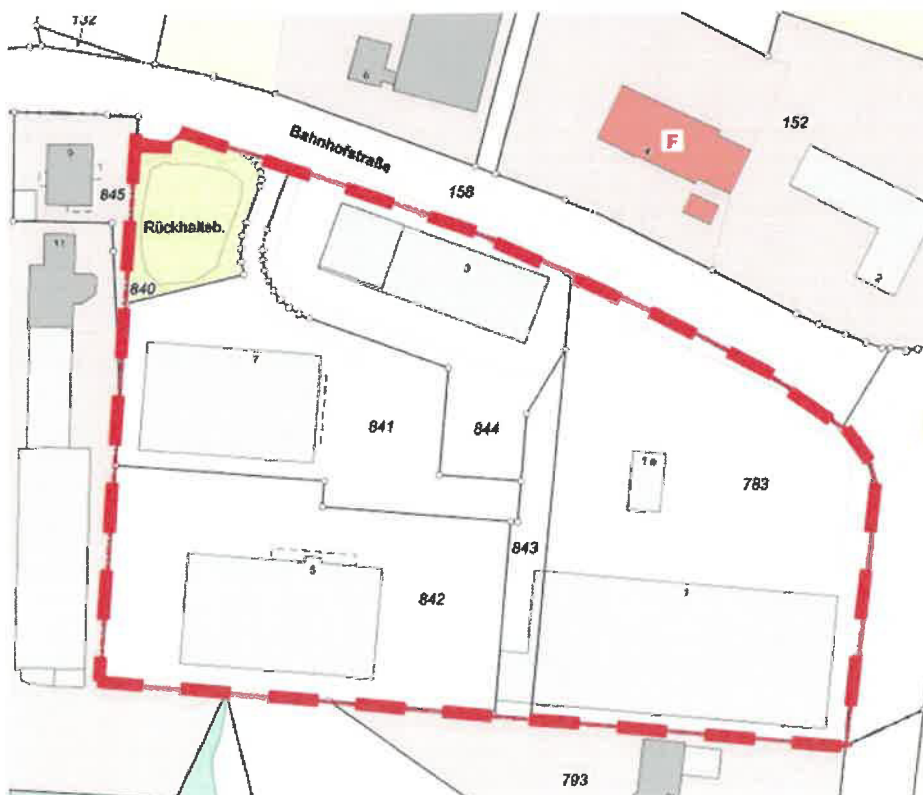
Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Einzelhandel Bahnhofstraße“ erfolgt gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren.

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ist der Beschluss, einen Bauleitplan aufzustellen, ortsüblich bekannt zu machen.

Der geplante Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Einzelhandel Bahnhofstraße“ ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen:

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Einzelhandel Bahnhofstraße“

Grenze des Geltungsbereiches:



Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchen, den 04.05.2025

Der Bürgermeister

Uhrzeit: 14:00 Uhr


Uwe Gockel